

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/024/2012/II-EB
Einreicher:	Eigenbetrieb Stadtpflege Dessau

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	06.02.2012				
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege	öffentlich	21.02.2012				

Titel:

Entgeltspflicht bei der Beseitigung von Baum- und Strauchschnitt in Gartensparten

Beschlussvorschlag:

Eine unentgeltliche Beseitigung von Baum- und Strauchschnitt in Gartensparten (Schredderleistungen des Eigenbetriebes Stadtpflege) wird abgelehnt. Der Beschluss wird ab 01.03.2012 vollzogen.

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	DR/BV/354/2009/VI-83
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Moritz
Betriebsleiterin

Anlage 1:

Situation:

- Mit der Aufhebung der Verordnung der Stadt Dessau-Roßlau zum Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt gilt seit dem 01.01.2010 ein flächendeckendes Verbrennungsverbot für das Stadtgebiet von Dessau-Roßlau.
- Seit 2008 bestand für die Kleingartensparten im Umfeld des städtischen Klinikums bereits ein Verbrennungsverbot. Um für diese Sparten einen Ausgleich zu schaffen, erhielten sie die Möglichkeit Baum- und Strauchschnitt durch Schredder und Personal des Stadtpflegebetriebes zerkleinern zu lassen bzw. dieses kostenlos auf der Abfallentsorgungsanlage abzugeben.
- Mit der Einführung des flächendeckenden Verbrennungsverbotes nahmen zahlreiche weitere Kleingartensparten diese Leistungen in Anspruch.
- In der Wintersaison 2010/2011 waren es 19 Sparten. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 14.164,98 EUR.
- In der Wintersaison 2011/2012 meldeten bereits 34 Sparten ihren Bedarf an Schredderleistungen an.
- Theoretisch könnten insgesamt alle 94 Kleingartenanlagen ihren Bedarf anmelden.
- Wenn die Mitarbeiter der Grünpflege nicht im Winterdienst eingesetzt werden, sind sie in der Lage maximal 35 Schreddertermine durchzuführen. Das bedeutet aber, dass an diesen 35 Tagen durch diese Mitarbeiter keine Pflegeleistungen in öffentlichen Grünanlagen durchgeführt werden können.
- Die Kleingärtner nehmen natürlich diesen bequemen und kostenlosen Service gern in Anspruch. Man provoziert aber natürlich damit, dass eigene Initiativen zurückgedrängt werden. Warum sollte sich ein Kleingärtner so noch einen privaten Schredder kaufen oder im Baumarkt mieten und das Schnittgut selbst zerkleinern? Auch die Möglichkeit der Selbstanlieferung auf der Deponie in den Monaten Dezember, Januar und Februar wird von Kleingärtnern, die in Gartensparten organisiert sind, so gut wie gar nicht in Anspruch genommen.

Problem:

- Die Kosten für diese Leistungen können nicht, wie zum Zeitpunkt der Aufhebung der Verbrennungsverordnung angedacht, aus den Abfallgebühren finanziert werden. Demzufolge müssten sie aus dem haushaltsfinanzierten Bereich ausgeglichen werden. Die dem Eigenbetrieb Stadtpflege zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aus den Zuschusshaushaltstellen sind zweckgebunden. Eine Finanzierung z.B. aus der Haushaltstelle „Zuschuss zur Pflege der öffentlichen Grünflächen“, welche ohnehin knapp bemessen ist, kommt nicht in Frage, da es sich bei Kleingärten nicht um öffentliche Grünanlagen, sondern unbebaute Grundstücke/Gartenland (Pachtflächen) handelt.
- Es ist abzusehen, dass der Bedarf an Schredderleistungen in den Kleingartensparten weiter steigen wird. Verstärkt wird dies auch durch die nicht vom Eigenbetrieb beeinflussbare Werbung des Stadtverbandes der Gartenfreunde e.V.
- Da es kein klar definiertes Budget für diese Unterstützung der Kleingartensparten gibt, ist es schwierig, den Ansprüchen des Stadtverbandes Grenzen zu setzen.
- Gegenüber den Siedlungs- und Privatgartengrundstücken sowie den übrigen Hausgärten, welche ebenfalls vom Verbrennungsverbot betroffen sind, besteht

diesbezüglich eine Ungleichbehandlung. Diese haben derzeit nur, wie jeder Bürger der Stadt Dessau-Roßlau, die Möglichkeit, in den Monaten Dezember, Januar und Februar kostenlos Baum- und Strauchschnitt auf der Abfallentsorgungsanlage abzugeben, bzw. je ein Bündel gemeinsam mit der Biotonne abfahren zu lassen.

- In dieser Ungleichbehandlung (Bevorteilung Einzelner) liegt auch der Ausschlussgrund, die Schredderleistungen aus den Abfallgebühren zu finanzieren.
- Eine Finanzierung der Schredderleistungen über den städtischen Haushalt kommt in Anbetracht der städtischen Haushaltslage nicht in Betracht.

Lösungsansatz:

In der BV **DR/BV/354/2009/VI-83** „Aufhebung der Verbrennungsverordnung“ wurden bereits Lösungen genannt.

Auszug 1:

„In den Kleingartenanlagen, diese sind nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen, sollte prinzipiell die Kompostierung der Grünabfälle, deren Verbrennen sowieso noch nie erlaubt war, die bevorzugte Entsorgungsmöglichkeit sein. Mit dem erzeugten Kompost steht nicht nur ein kostenloser Dünger, sondern auch wertvoller Humus zur Verfügung. Humus ist ein natürlicher und notwendiger Bestandteil unserer Böden, der in erheblichem Maße für so wertvolle Bodeneigenschaften, wie Fruchtbarkeit und Wasserhaltevermögen verantwortlich ist. Da sich diese organische Substanz mit der Zeit verbraucht, bedarf sie einer ständigen Erneuerung im Boden. Komposte sind dafür hervorragend geeignet.“

Inzwischen sind zahlreiche Kleingartenanlagen an der öffentlichen Abfallentsorgung angeschlossen. Ausnahmen bilden nur Anlagen, welche nicht an öffentlichen Straßen anliegen. Die Kleingärtner haben die Möglichkeit, die graue bzw. grüne Tonne zu nutzen. 2011 haben zahlreiche Kleingärtner im Eigenbetrieb Stadtpflege eine Biotonne beantragt und erhalten. Dadurch besteht die Möglichkeit, Gartenabfälle, die nicht kompostiert werden sollen, oder auch Strauchschnitt ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e.V. hat zahlreiche Publikationen herausgebracht, wie Stoffkreisläufe in Kleingärten funktionieren oder wie man naturgemäß gärt. Dabei spielt die Kompostierung eine bedeutende Rolle. Zur Verwendung von Holzabfällen wurde ebenfalls in der BV DR/BV/354/2009/VI-83 bereits eingegangen:

Auszug 2:

„Ansonsten sollten auch Holzabfälle im eigenen Garten verwertet werden. So besteht die Möglichkeit, Baum- und Strauchschnitt zu schreddern und das so gewonnene Material zum Mulchen zu verwenden. Leistungsstarke Schredder sind heute schon für 100 bis 150 Euro zu erwerben. In Kleingartenanlagen können durch gemeinsame Anschaffungen die Kosten auf mehrere Gartenbesitzer umgelegt werden. Dickere Äste und Stämme können als Feuerholz Verwendung finden oder aufgestapelt im Garten nützliche Kleinbiotope werden. Wird diese Variante abgelehnt, weil man das im eigenen Garten nicht möchte und auch keinen Schredder besitzt, bietet es sich in den Kleingartenanlagen an, nicht mehr bewirtschaftete Parzellen für eine zentrale Kompostierung und/oder das (geordnete) Aufschichten von Baum- und Strauchschnitt zu nutzen.“